

Kundmachung

Zl.: 920/0

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 mit 15 Ja-Stimmen (einstimmig) den folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 5:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Albachtal vom 13. Dezember 2017 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Reith im Albachtal erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Abfallentsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form der Grundgebühr, der weiteren Gebühr und der Biomüllgebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit = 1 Punkt = € 17,00 pro Jahr

- a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenzahl:
- 1. Person = 1,00 Punkte
 - jede weitere Person = 0,50 Punkte
- b) Gastgewerbe ohne Restaurant: Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen
- a. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
 - b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
- c) Gastgewerbe mit Restaurant: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen, sowie die Anzahl der Gästebetten, die von den Restaurantsitzplätzen abgezogen werden (z.B. 200 Sitzplätze abzüglich 100 Gästebetten, bleiben für die Berechnung 100 Sitzplätze)
- a. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
 - b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
 - c. je angefangene 5 Restaurantsitzplätze = 1,00 Punkte
- d) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen: Bemessungsgrundlage sind die
- a. Nächtigungen
 - b. bis 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
 - c. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 1,00 Punkte
- e) Sonstige Gewerbebetriebe, freie Berufe und öffentliche Einrichtungen: Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Beschäftigten im Betrieb. Die Grundgebühr wird pro Gewerbebetrieb und Standort berechnet. Bei mehreren Gewerbeberechtigungen eines Gewerbeinhabers an einem Standort wird nur für ein Gewerbe vorgeschrieben.
- 1 - 5 Beschäftigte = 1,00 Punkte
 - 6 - 10 Beschäftigte = 2,00 Punkte
 - ab 11 Beschäftigte = 0,10 Punkte je Beschäftigte

Stichtage:

Personen im Haushalt: 1.1./1.4./1.7./1.10. jeden Jahres.

Zur Berechnung der Nächtigungen wird die Anzahl der Nächtigungen vom Vorjahr verwendet.

(2) Die weitere Gebühr errechnet sich aus dem tatsächlichen Anfall von Restmüll in Kilogramm. Die

Messung der Menge erfolgt bei der Entleerung der Tonne.

Die weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

Haushalte:

- 1. Person 30 Kilogramm / Jahr / Person
- jede weitere Person 15 Kilogramm / Jahr / jede weitere Person

Bei Abgabepflichtigen, die von der Tonnenabfuhr ausgenommen sind, wird die Anzahl der Restmüllsäcke anhand der Kilogramm berechnet, wobei immer auf volle Säcke aufgerundet wird

Gebühr pro Kilogramm Restmüll für 80 bis 1.100 Liter Tonnen = € 0,58

Sonstige Restmüllgebühren:

70 Liter Müllsack € 8,50

(3) Für die Grundgebühr für **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1 Grundgebühreneinheit für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle = 1 Punkt = € 15,00 pro Jahr

a) Haushalte: Bemessungsgrundlage ist die am Stichtag im Haushalt gemeldete Personenzahl:
1 Person = 0,50 Punkte

b) Gastgewerbe ohne Restaurant: Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Nächtigungen

a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

c) Gastgewerbe mit Restaurant: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen, sowie die Anzahl der Gästebetten, die von den Restaurantsitzplätzen abgezogen werden (z.B. 200 Sitzplätze abzüglich 100 Gästebetten, bleiben für die Berechnung 100 Sitzplätze)

a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

c. je angefangene 5 Restaurantsitzplätze = 0,50 Punkte

d) Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen: Bemessungsgrundlage sind die Nächtigungen

a. bis 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

b. je weitere angefangene 365 Nächtigungen = 0,50 Punkte

(4) Die weitere Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich verwendeten Behältervolumen. Die Bemessung erfolgt mit 40 Entleerungen pro Tonne und Jahr.

Die weitere Gebühr wird für folgende Tonnen jedenfalls vorgeschrieben:
80 Liter Biotonne (grün) € 34,00

120 Liter Biotonne (grün) € 50,00

240 Liter Biotonne (grün) € 98,00

Die weitere Gebühr wird für folgende Mindestmengen jedenfalls vorgeschrieben:

jede Person 2 Liter x 40 Entleerungen = 80 Liter/Jahr

Die Biomüllgebühr wird denjenigen, die eine Kompostierung der Garten- und Küchenabfälle im eigenen Garten betreiben (Eigenkompostierung) sowie Landwirten nicht vorgeschrieben. Zum Erlass der Gebühr muss der Betrieb der Eigenkompostierung im Gemeindeamt gemeldet werden.

(5) Die weitere Gebühr für die Anlieferung beim Recyclinghof beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) von Sperrmüll (per kg) | € 0,40 |
| b) von Matratzen (per kg) | € 0,40 |
| c) von PKW Reifen ohne Felge (per Stk.) | € 2,00 |
| d) von PKW Reifen mit Felge (per Stk.) | € 4,00 |
| e) von Bauschutt (per m ³) | € 32,00 |
| f) von Altholz (per m ³) | € 35,00 |

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll, Matratzen, PKW Reifen, Bauschutt, Altholz oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5
Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 6
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.09.2014 außer Kraft.

Begründete Einwendungen oder sonstige Beschwerden dagegen können binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet mündlich oder schriftlich bei obigem Amte eingebracht werden.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Reith i.A.



(Johann Thaler)

Angeschlagen am:	14. Dezember 2017
Abzunehmen am:	29. Dezember 2017
Abgenommen am:	

Aktuelle Gemeindeabgaben und -gebühren ab 1. Jänner 2021

Abgabeart		2021
Hausnummerntafel		€ 32,40
Wasserzählermiete Funkzähler	pro Jahr 2,5 m ³	€ 25,00
	pro Jahr 10 m ³	€ 60,00
	Ultraschallzähler pro Jahr 10 m ³	€ 90,00
Wasseranschlussgebühr	pro m ³ umbautem Raum	€ 3,00
Wasserbenutzungsgebühr	pro m ³ Wasserverbrauch	€ 1,14
Kanalanschlussgebühr	pro m ³ umbautem Raum	€ 6,00
Kanalbenutzungsgebühr	pro m ³ Wasserverbrauch	€ 2,55
Anschlussgebühr für Dach- und Oberflächenwässer	pro m ² Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche	€ 3,18
laufende Gebühr Dach- und Oberflächenwässer	pro m ² Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche	€ 0,31
Hundesteuer	pro Hund pro Jahr	€ 120,00
	für jeden weiteren Hund pro Jahr	€ 120,00
	Wachhunde, Hunde in Ausübung vom Beruf pro Jahr	€ 45,00
Müllgebühren	je Kilogramm bei Restmüllbehälter von 80 bis 1.100 Liter Achtung – Mindestmüll pro Jahr: 1. Person im Haushalt 30 Kilogramm, jede weitere 15 Kilogramm; Verrechnung der tatsächlichen Entleerungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, die Differenz auf den Mindestmüll wird im Jänner Folgejahr nachverrechnet.	€ 0,68
	je 70 lt. Müllsack	€ 8,55
Müllgrundgebühr	je Punkt (1 Person im Haushalt ist 1 Punkt, jede weitere 0,5 Punkte)	€ 18,15
Ankauf Restmülltonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Chip u. Beschriftung	€ 66,55
Biomüllgebühren	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 36,00
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 53,00
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 104,00
Biomüllgrundgebühr	je Punkt (jede Person im Haushalt zählt 0,5 Punkte)	€ 16,10
Grasschnitttonne	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 26,00
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 36,00
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 70,00
Ankauf Biotonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Beschriftung	€ 44,20
Recyclinghof	je Kilogramm Sperrmüll	€ 0,42
	je Kilogramm Matratze	€ 0,42
	je m ³ Bauschutt	€ 34,00
	Altholz je m ³	€ 37,00
	PKW-Reifen ohne Felge (pro Stück)	€ 2,10
	PKW-Reifen mit Felge (pro Stück)	€ 4,20
Kindergarten	pro Monat (für 1. Kind)	€ 40,00
	pro Monat (für jedes weitere Kind)	€ 20,00
	pro Nachmittag	€ 1,00
	je Mittagessen	€ 4,00
Kinderkrippe Kunterbunt	monatlich 1 Tag pro Woche	€ 30,00
	monatlich 2 Tage pro Woche	€ 60,00
	monatlich 3 Tage pro Woche	€ 90,00
	monatlich 4 Tage pro Woche	€ 120,00
	monatlich 5 Tage pro Woche	€ 150,00

Abgabeart		2021
Kinderkrippe Kunterbunt	pro Nachmittag	€ 1,00
	je Mittagessen	€ 4,00
Schulische Tagesbetreuung	pro Monat	€ 35,00
	je Mittagessen	€ 4,50
Tagsätze ab 01.01.2021 für die Langzeitpflege (vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land Tirol)	Investitionskostenbeitrag für Ortsfremde	€ 400,00
	Wohnheim (Pflegestufe 0)	€ 44,30
	Erhöhte Betreuung 1 (Pflegestufe 1)	€ 64,80
	Erhöhte Betreuung 2 (Pflegestufe 2)	€ 78,30
	Teilpflege 1 (Pflegestufe 3)	€ 99,80
	Teilpflege 2 (Pflegestufe 4)	€ 121,40
	Vollpflege (Pflegestufe 5-7)	€ 139,50
Grabgebühren	Reihengrab pro Jahr	€ 15,00
	Familiengrab pro Jahr	€ 30,00
	Urnengrab pro Jahr	€ 15,00
	Errichtung Urnengrab	€ 780,00
Breitbandanschluss einmalig	Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Hausanschlussbox (diese einmalige Anschlussgebühr wird für die Zeit der derzeitigen Landesförderung "letzte Meile" ausgesetzt)	€ 125,00
Parkplatzgebühren	je Stellplatz in der Zeit von 1.12. bis 31.3. (Mehrzweckgebäude)	€ 60,00
	je Stellplatz in der Zeit von 1.1. bis 31.12. (auf öffentlichen Gut bzw. auf Gemeindegrund - derzeit Waldruh)	€ 120,00
Badesee	Kinder 10 bis 15 Jahre	Tageskarte € 2,50
		ab 16:00 Uhr € 1,50
		Saisonkarte € 30,00
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Tageskarte € 3,00
	Studenten und Präsenzdiener	ab 16:00 Uhr € 2,00
		Saisonkarte € 40,00
	Erwachsene	Tageskarte € 4,00
		ab 16:00 Uhr € 2,50
		Saisonkarte € 60,00
		Familien Saisonkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder über 10 J.) € 100,00
		Kabinenbenützung € 3,00
		Kästchen € 2,00
Freizeitwohnsitzabgabe jährlich	(a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 240,00
	(b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 480,00
	(c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 700,00
	(d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 1.000,00
	(e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.400,00
	(f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.800,00
	(g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 2.200,00